

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	-
Ende	21:50 Uhr	Mitgliederzahl	6

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bürgermeisterin Doreen Keding (Vorsitzende)	
2. GV Marco Grabowski	
3. GV Kristiana Heitland	
4. GV Daniel Kusch	
5. GV Jens Stapelfeldt	
6. GV Klaas-Hendrik Willhöft	
b) Nicht stimmberechtigt	
Fabienne Ludwig, Marc Philipp Behrendt, Gäste	Protokollführerin: Stefanie Kusch
Abwesend	

Tagesordnung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit 2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2023 3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung 4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit 5. Bericht der Bürgermeisterin 6. Bericht aus den Ausschüssen 7. Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung in Walksfelde 8. Beschlussfassung zur Anschaffung neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr 9. Beschlussfassung zur Bestimmung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl am 09.06.2024 10. Diskussion und Beschlussfassung zu zusätzlichen Pflasterarbeiten B5 Baugebiet 11. Diskussion zur Schaffung eines Jugendraumes und zum Ergebnis der Befragung der Jugendlichen inkl. etwaiger Auswirkungen auf und Anpassungen der beantragten Förderung 12. Diskussion zur veränderten verkehrsrechtlichen Anordnung in Bezug auf die Vorfahrtsregelungen in der 30-Zone und alternative verkehrsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten 13. Suche eines Kümmerers für die Kläranlage und Ausschreibung einer geringfügigen Beschäftigung zur Betreuung der Kläranlage 14. Einwohnerfragestunde 15. Bekanntgabe und Anfragen

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

BGMin Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2023

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der GV-Sitzung vom 11.12.2023. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

3 Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

BGMin Keding schlägt vor, den sich erst kurzfristig ergebenden TOP „Suche eines Kümmerers für die Kläranlage und Ausschreibung einer geringfügigen Beschäftigung zur Betreuung der Kläranlage“ mit auf die Agenda zu nehmen und diesen vor der Einwohnerfragestunde zu behandeln.

Die GV stimmt wie folgt über den Antrag zur Aufnahme des zusätzlichen TOP ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

GV Grabowski schlägt zusätzlich vor, den sich kurzfristig ergebenden TOP „Diskussion und Beschlussfassung zu zusätzlichen Pflasterarbeiten B5 Baugebiet“ als weiteren Punkt aufzunehmen und an 10. Stelle zu behandeln, so dass sich alle weiteren Tagesordnungspunkte nach hinten verschieben.

Die GV stimmt wie folgt über den Antrag zur Aufnahme des zusätzlichen TOP ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

4 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Entfällt

5 Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Keding berichtet über Aktivitäten und Ereignisse:

- **18.02.:** Dorfgottesdienst
- **23./24.02.:** Workshop aller Bürgermeister:innen der amtsangehörigen Gemeinden unter dem Motto „*Perspektiven für morgen*“
- **01.03.:** Bauausschusssitzung
- **02.03.:** Biiebrennen zusammen mit der Feuerwehr
- **09.03.:** Aktion „*Sauberes Schleswig-Holstein*“
- **09.03.:** Austausch mit den Jugendlichen im Dorf zu ihren Wünschen
- **11.03.:** Schulbau- und Finanzausschusssitzung des Amtes zum Thema Sanierungsarbeiten ZOB; Kita-Dach
- **20.03.:** Einweisung in die Kläranlage

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

Sonstiges:

- **01.01.24:** Inkrafttreten des Gesetzes für die kommunale Wärmeplanung, welches für alle Gemeinden gilt; die gesetzliche Umsetzung in Schleswig-Holstein ist für den 01.01.2025 geplant; bis 30.06.2028 ist dann eine Wärmeplanung für kleine Gemeinden vorzulegen
- Zum Thema Friedhofsfinanzierung: die Kirche ist mit einigen Punkten des neuen Vertragsentwurfes nicht einverstanden. Am 04.04. wird es einen neuen Termin geben, an dem ggf. Kompromisse erarbeitet werden können.
- In der vergangenen Sitzung des Bauausschusses gab es von einem Bürger die Anfrage für eine Kostenübersicht des B5-Gebiets. BGMin Keding kommt der Anfrage nach und stellt die Übersicht heute vor. Hiernach wurden bislang 865.995,81€ an Verkaufserlösen für die sieben verkauften Baugrundstücke eingenommen und 443.025,40€ an Baukosten ausgegeben. Ende 2024 soll das letzte Grundstück verkauft und mit den kalkulierten Kosten der zweiten Baustufe verrechnet werden.

6 Bericht aus den Ausschüssen

Bau- und Wegeausschuss:

GV Grabowski berichtet:

- **01.03.:** Sitzung Bau- und Wegeausschuss und Verpflichtung von Marc Philipp Behrendt als bürgerliches Mitglied in der Gemeindevertretung
- Kontakt mit Herrn Schwarz: Pflasterung der Straße im B5-Baugebiet im August von Grothebau
- **20.03.:** Abnahme und Einweisung in die Kläranlage → Kläranlage hat noch einige kleine Mängel, die alsbald behoben werden; Grünarbeiten an der Kläranlage und am Knickwall stehen noch aus

Sonstiges:

Ergebnis nach vier Wochen Betrieb der Kläranlage: bereits nach 14 Tagen ist die 240 - Liter-Abfalltonne voll mit Müll aus dem Klärbecken und muss entleert werden über die Müllabfuhr (Siebrechen filtert den Müll heraus). Das ist zum einen der Fall, weil sehr viel Müll über die Toiletten in die Kläranlage gelangt. Zum anderen stellt der Sand der Straßenwege nach wie vor ein ernstzunehmendes Problem dar. Der Sand wird von den Anwohnern nicht weggefegt und anderweitig entsorgt und gerät so über die Straßenabläufe in die Kläranlage, wo er herausgefiltert werden muss. Über dieses Problem wird die Gemeindevertretung zukünftig erneut beraten müssen.

Finanzausschuss:

GV Heitland berichtet:

- Im Amt liegen die Jahresabschlüsse frühestens Ende April 2024 vor, was an der Umstellung auf die Doppik liegt

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

- Es sind noch ein paar unklare Buchungen offen, so dass es ggf. beim ermittelten Defizit von 90.000€ aus der letzten Sitzung bleiben wird
- Im Mai werden wir wissen, wie der Haushalt genau aussehen wird

Kulturausschuss:

GV Kusch berichtet:

- **02.03.:** Biikebrennen → Für die kommenden Jahre soll mit der Poggenseer Feuerwehr in Kontakt getreten werden, um Biikebrennen und Osterfeuer im Wechsel auch in Walksfelde auszurichten → will Poggensee vielleicht mit uns zusammen feiern?
- **09.03.:** Austausch mit den Jugendlichen im Dorf zu ihren Wünschen → Beteiligung war leider sehr gering; alles weitere unter TOP 11
- **30.03.:** Ostereiersuche für die Kinder des Dorfes auf dem Spielplatz
- **04.05.:** vormittags Kinderfest → wieder mit der Zuckerwattemaschine, Hüpfburg, Spielgeräten → gerne wieder gemeinsam mit der Feuerwehr
nachmittags Maibaumaufstellung mit gemütlichem Ausklang
- **15.06.:** Rock am Grill → Getränke und Getränkewagen erhalten wir wieder von Getränke Stooß
- **29.09.:** Flohmarkt
- **01.12.:** Weihnachtsmarkt und Tannenbaumschmücken zum Ersten Advent

7 Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung in Walksfelde

Im Mai 2023 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Insofern ist nun eine Neufassung erstellt worden, die BGMin Keding vorstellt. Insbesondere die Änderungen in § 7 führen zur Diskussion unter den Gemeindevertretern hinsichtlich des zukünftigen Umgangs damit. Es wird sich darauf geeinigt, dass auf einer der kommenden Sitzungen die Änderungen in § 7 als eigener Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen.

Die GV stimmt wie folgt über die Neufassung der Hauptsatzung gemäß Vorlage ab (Anlage_TOP7):

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

8 Beschlussfassung zur Anschaffung neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grund technischer Vorgaben müssen Teile der Schutzkleidung der FF Walksfelde erneuert werden. Zudem müssen neu aufgenommene Mitglieder ausgestattet werden. Die Bedarfe wurden über das Amt Sandesneben ausgeschrieben, woraufhin zwei Firmen Angebote abgegeben haben. Die Firma Maturczak hat mit 9.153,36€ das wirtschaftlichste Angebot für die anzuschaffende Schutzkleidung und Helme abgegeben.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

BGMin Keding bittet die GV um den Beschluss, dieses Angebot annehmen und damit den Kauf beantragen zu können (Anlage_TOP8):

Anwesend: 6	Dafür: 6	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

9 Beschlussfassung zur Bestimmung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl am 09.06.2024

BGMin Keding trägt den Vorschlag zur Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für die Europawahl am 09.06.2024 vor und bittet die GV um die Beschließung gemäß Anlage_TOP9):

Anwesend: 6	Dafür: 6	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

10 Diskussion und Beschlussfassung zu zusätzlichen Pflasterarbeiten B5 Baugebiet

Für den neu hinzugefügten TOP10 trägt BGMin Keding eine Tischvorlage (Anlage_TOP10) vor: Vom Stadtplaner wurde in der Planung der Pflasterarbeiten im B5-Gebiet nur vorgesehen, die Ringstraße nebst Parkflächen zu pflastern. Bereits während der ersten Ausbaustufe wurde von Ing. Schwarz empfohlen, auch die Stichstraßen und den Weg zum Regenrückhaltebecken zu pflastern, um einen sauberen Abschluss zu den Grundstücken und zur B5-Grenze zu erlangen. Hierfür sind zusätzliche Pflasterarbeiten in einer Größe von ca. 250 m² und 180 m Tiefborde erforderlich. Die Fa. Grothebau hat die zusätzlichen Gesamtkosten auf 23.979,10€ brutto beziffert, welche so nicht im Haushalt der Gemeinde eingeplant sind.

Die zusätzlich anfallenden Kosten könnten durch die Streichung der Fördermaßnahme „Jugendraum“ (TOP11) bereitgestellt werden. BGMin Keding bittet die GV um Diskussion zu den verschiedenen Varianten der Pflasterung.

- sollen die ganzen Wege gepflastert werden oder nur die Einfahrten?
- die Kosten sind recht hoch, soll lieber abgewartet werden, welche Gelder die HH-Planung noch hergeben könnte?
- im Falle der Entscheidung gegen die Vollpflasterung muss klar sein, dass die Sandwege auch gepflegt werden müssten
- wenn erst einmal alles gepflastert wäre, könnten Änderungen im Nachgang schwer vorgenommen werden, da das ganze Pflaster wieder hochgenommen werden müsste
- Tiefenborde müsste definitiv gesetzt werden, um öffentlichen Raum vom privaten Raum abzugrenzen
- wie viel Geld könnte eingespart werden, wenn die Stichwege nur 8 m gepflastert würden? → ca. 8000€, die genaue Kostenersparnis müsste eingeholt werden

Da sich die Gemeindevertreter uneinig bezüglich der verschiedene Pflasterungsvarianten sind, schlägt BGMin eine Aufteilung der Abstimmung vor.

Beschlussfassung: Wer ist dafür, die Pflasterung der Stichstraßen bis 8m und des Weges zum Regenrückhaltebecken sowie das Setzen der Tiefenborde in ganzer Länge zusätzlich zur erfolgten Ausschreibung zu beauftragen?

Die GV stimmt wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 1
----------------	-------------	---------------	------------------

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

Die Entscheidung zum zweiten Teil des Beschlusses für eine Pflasterung über die 8 m hinaus soll nach der Einholung des Preises durch GV Grabowski per E-Mail erfolgen. Die offizielle Abstimmung wird auf der nächsten GV-Sitzung nachgeholt.

11 Diskussion zur Schaffung eines Jugendraumes und zum Ergebnis der Befragung der Jugendlichen inkl. etwaiger Auswirkungen auf und Anpassungen der beantragten Förderung

Am 11.12.2023 hat sich die GV mehrheitlich für die Beantragung einer Förderung ausgesprochen, mit der ein Jugendraum o.Ä. angeschafft werden könnte. Der Antrag wurde von BGMin Keding dementsprechend eingereicht.

Am 09.03.2024 haben einige Jugendliche an einer offenen Diskussion zur Schaffung von Freizeitaktivitäten und diesbezüglichen Wünschen teilgenommen. Die Ergebnisse laut Anlage_TOP11 werden vorgestellt. Hierbei wird ersichtlich, dass sich die Jugendlichen mehr Outdoor-Aktivitäten als Indoor-Aktivitäten wie einen Jugendraum wünschen würden. Soll die Idee des Jugendraumes dennoch verfolgt oder soll der eingereichte Förderantrag gestrichen werden?

- der Antrag könnte auch auf die angedachten sanitären Anlagen auf dem Bolzplatz umgestellt werden
- Kulturausschuss will versuchen, einige der genannten Events wie Camping oder eine Halloweenparty umzusetzen
- Wie sehr wird der Spielplatz eigentlich noch genutzt? Fast gar nicht!
- Anschaffungen für den Spielplatz werden grundsätzlich auch gefördert
- Anhand der Vorschläge sollte ein Gesamtkonzept für zukünftige Investitionen entwickelt werden

→ der Förderantrag soll erst einmal komplett zurückgenommen werden und im Spätsommer die Preise eingeholt werden für etwaige Anschaffungen im neuen Jahr

Die GV beschließt wie folgt über die komplette Zurücknahme des Förderantrags:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

12 Diskussion zur veränderten verkehrsrechtlichen Anordnung in Bezug auf die Vorfahrtsregelungen in der 30-Zone und alternative verkehrsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten

Nach der Veröffentlichung des Protokolls der letzten Gemeindevertretersitzung erreichte BGMin Keding ein Brief eines Anwohners, in dem die geplante Änderung der Vorfahrtsregelung in der 30-Zone auf "rechts vor links" (Anlage_TOP12) als kritisch angesehen wurde, da sie neue Unfallgefahren bringe. BGMin Keding erklärt, dass der Kreis einer Stückelung der 30-Zone nicht zustimmen werde und fragt die GV nach ihrer Sichtweise zu der Änderung. Eine Möglichkeit wäre es, aus der 30-Zone eine 50-Zone zu machen, um die Rechts-vor-Links-Regelung auszuhebeln. Die GV diskutiert angeregt über die verschiedenen Möglichkeiten.

→ Es muss ein Rundschreiben an die Bürgerinnen und Bürger geben mit einer Aufklärung über die Änderung der Vorfahrt

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

→ Die GV will Spiegel bestellen und diese dann an den Ecken Borstorfer Weg/Alt Möllner Weg und Schönberger Straße/Schweriner Straße anbringen

BGMin Keding bittet die GV in zwei Schritten abzustimmen.

1. Beschlussfassung: Wer ist für die Beibehaltung der 30-Zone?

Die GV stimmt wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür: 3	Dagegen: 2	Enthaltung: 1
----------------	-------------	---------------	------------------

2. Beschlussfassung: Wer ist dafür, dass zwei Verkehrsspiegel im Wert von ca. 400 €/Stück bestellt und angebracht werden?

Die GV stimmt wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür: 6	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

13 Suche eines Kümmerers für die Kläranlage und Ausschreibung einer geringfügigen Beschäftigung zur Betreuung der Kläranlage

Die Einweisung zur Kläranlage fand am 20.03.2024 statt. Zukünftig muss ganzjährig alle zwei Wochen die Mülltonne bis zum Abholort im Alter Möllner Weg gebracht werden. Darüber hinaus müssen von Frühjahr bis Herbst eines Jahres Pflegearbeiten an Rasen, Schilf, Entengrütze etc. erfolgen. Hierfür wird ein Kümmerer gesucht. Es wird erwogen, die Tätigkeiten auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach Stundenanfall zum Mindestlohn zu vergeben. Schätzungsweise dürfte sich der Stundenanfall in den Wintermonaten auf eine Stunde pro Monat und in den übrigen Monaten auf drei bis fünf Stunden pro Monat belaufen. Sollte sich niemand finden lassen, müsste ein Dienstleister beauftragt werden.

BGMin Keding bittet die GV um die Beschließung einer Ausschreibung zur Suche eines Kümmerers im Newsletter und als Aushang. Sollte niemand gefunden werden, ist die Bürgermeisterin dazu ermächtigt, einen Dienstleister zu beauftragen.

Die GV stimmt wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür: 6	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

14 Einwohnerfragestunde

- Ein Bürger bittet um eine Kostenübersicht für die Kläranlage → Die Kosten seien laut BGMin Keding zwar noch vorläufig, sie werde aber eine Aufstellung zum jetzigen Zeitpunkt vornehmen

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 26.03.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

15 Bekanntgabe und Anfragen

- Ein Bürger fragte BGMIn Keding vor kurzem, ob Interesse an einer Orts-App für Walksfelde bestünde, wie sie in anderen Gemeinden schon genutzt werde. Besteht ein Interesse daran? → die Gemeindevertreter und Gäste sprechen sich für ein klares „Nein“ aus

Die Anlagen zu diesem Protokoll sind im Internet unter <http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle> veröffentlicht.



.....
Doreen Keding
Bürgermeisterin



.....
Stefanie Kusch
Protokollführerin

Bisherige Hauptsatzung	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Walksfelde erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.03.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Walksfelde erlassen:
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt „Von Gold und Rot schräg links geteilt. Oben der schwarze mecklenburgische Stierkopf, unten ein stehender, natürlich tingierter, schwarz bewehrter Storch“.</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf einem nach hinten aufwärts schräg geteilten, oben gelben, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Walksfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt „Von Gold und Rot schräg links geteilt. Oben der schwarze mecklenburgische Stierkopf, unten ein stehender, natürlich tingierter, schwarz bewehrter Storch“.</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf einem nach hinten aufwärts schräg geteilten, oben gelben, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Walksfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen gem. besonderer Satzung, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt, 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen (bis zu einer Höhe von 2.000,00 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt, 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

<p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>	<p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Abgaben
- Prüfung der Jahresrechnung

2) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen

3) Kulturausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur-, Dorf- und Heimatpflege

In die Ausschüsse zu 1) bis 3) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse 1) bis 3) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Abgaben
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur-, Dorf- und Heimatpflege

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die notwendige Durchführung von Ausschusssitzungen.</p> <p>(2) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 sind die Regelungen aus § 35a der Gemeindeordnung zwingend zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p>

<p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen</p>

<p>der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>	<p>Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>

<p>§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p>
<p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2018, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 04.06.2021 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.06.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2024 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p>Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde</p>	<p>Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde</p>
<p>Zuständigkeitsordnung gem. § 5 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die zuständigen Ausschüsse.</p>	<p>Zuständigkeitsordnung gem. § 5 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die zuständigen Ausschüsse.</p>
<p>Gem. §§ 27 Abs. 1 und 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen:</p>	<p>Gem. §§ 27 Abs. 1 und 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen:</p>
<p>1. Finanzausschuss</p> <p>a) Mieten, Pachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen • Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen • Festsetzung des Pachtzinses <p>2. Bau- und Wegeausschuss</p> <p>a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren</p> <p>b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen</p> <p>c) Knick-, Baum- und Bankettenpflege</p> <p>d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze</p> <p>e) Unterhaltung der Straßen und Wege</p> <p>f) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung</p> <p>g) Unterhaltung der Buswartehäuschen</p> <p>h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen</p> <p>i) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung</p> <p>3. Kulturausschuss</p> <p>a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Kinder- und Dorffeste o.ä.</p> <p>b) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen</p>	<p>1. Finanzausschuss</p> <p>a) Mieten, Pachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen • Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen • Festsetzung des Pachtzinses <p>2. Bau- und Wegeausschuss</p> <p>a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren</p> <p>b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen</p> <p>c) Knick-, Baum- und Bankettenpflege</p> <p>d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze</p> <p>e) Unterhaltung der Straßen und Wege</p> <p>f) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung</p> <p>g) Unterhaltung der Buswartehäuschen</p> <p>h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen</p> <p>i) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung</p> <p>3. Kulturausschuss</p> <p>a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Kinder- und Dorffeste o.ä.</p> <p>b) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen</p>

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Walksfelde am 26.03.2024

zu TOP 8: Beschlussfassung zur Anschaffung neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Walksfelde

A) Hintergrund

Aufgrund technischer Vorgaben müssen Teile der Schutzkleidung erneuert werden.

Zudem müssen neuaufgenommene Mitglieder ausgestattet werden; hier wird in der Regel auf gebrauchte Kleidung zurückgegriffen mit Ausnahme von Stiefeln und Handschuhen.

Die Bedarfe wurden über das Amt Sandesneben-Nusse ausgeschrieben und zwei Teilnehmer haben Angebote abgegeben, wobei der Anbieter Matuczak, Industriestraße 11, 24211 Preetz mit 9.153,36 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

B) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters – Fa. Matuczak – in Höhe von 9.153,36 € anzunehmen und den Kauf der ausgeschriebenen Schutzkleidung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	Abstimmungsergebnis:		
	Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:			
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:			

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde vom 26.03.2024

Punkt 9 der Tagesordnung: Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl am 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag zur Berufung der Mitglieder und Stellvertreter

Die Gemeindevertretung schlägt für die Europawahl folgende Mitglieder für den Wahlvorstand vor:

Straße/Hausnummer

1. Wahlvorsteher/in

Kim Rosanowski, [REDACTED]

2. Stellv. Wahlvorsteher/in

Sophia Reiter [REDACTED]

3. Schriftführer/in (Beisitzer/in)

Nele Andresen, [REDACTED]

4. Stellv. Schriftführer/in (Beisitzer/in)

Stephan Plewinsky, [REDACTED]

5. Beisitzer/in

Christine Blank, [REDACTED]

6. Beisitzer/in

Bennet Fischer, [REDACTED]

7. Ersatz

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

_____, den _____

(LS)

(Der Bürgermeister)

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Walksfelde am 26.03.2024

zu TOP 10: B5

**hier: Diskussion zu zusätzlichen Pflasterarbeiten B5 und
Beschlussfassung zur zusätzlichen Beauftragung**

A) Sachverhalt

Vom Stadtplaner wurde in der Planung nur vorgesehen, die Ringstraße nebst Parkflächen zu pflastern. Bereits während der ersten Ausbaustufe wurde von Ing. Schwarz empfohlen, auch die Stichstraßen zu pflastern, um einen sauberen Abschluss zu den Grundstücken und zur B5-Grenze zu erlangen. Hierfür sind zusätzliche Pflasterarbeiten in einer Größe von ca. 250 qm und 180 m Tiefborde erforderlich.

Die Fa. Grothebau hat die zusätzlichen Gesamtkosten auf 23.979,10 € brutto beziffert, welche so nicht im Haushalt eingeplant sind.

B) Beschlussvorschlag

Die GV beschließt,

die Pflasterung der Stichstraßen zusätzlich zur erfolgten Ausschreibung zu beauftragen/nicht zu beauftragen.

Variante: eine zusätzliche Teilpflasterung der Stichwege bis 8m und des Weges zum Rückhaltebecken sowie das Setzen der Tiefenborde in voller Länge.

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Die zusätzlichen Kosten können durch Streichung der Fördermaßnahme „Jugendraum“ bereitgestellt werden.

C) Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
		Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:				
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				